

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:	siehe Formular PCT/ISA/220
-----	----------------------------

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/ 210
---	--------------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/086116	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 18.12.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 20.12.2018
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC INV. H01R43/18 ADD. H01R13/52
--

Anmelder ROSENBERGER HOCHFREQUENZTECHNIK GMBH & CO. KG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Philippot, Bertrand Tel. +31 70 340-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>2, 7, 9, 10, 16, 17</u>
	Nein: Ansprüche <u>1, 3-6, 8, 11-15</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>9, 10, 16, 17</u>
	Nein: Ansprüche <u>1-8, 11-15</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-17</u>
	Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1 US 8 758 035 B2 (MORELLO JOHN R [US]; RAINEY JAMES M [US] ET AL.) 24. Juni 2014 (2014-06-24)

D2 JP H03 219578 A (SUMITOMO WIRING SYSTEMS) 26. September 1991 (1991-09-26)

2. Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 1, 3-6, 8, 11-15 nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT ist, und weil der Gegenstand der Ansprüche 2 und 7 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33 (3) PCT beruht.

2.1 Anspruch 1 :

D1 offenbart :

Verfahren zur Herstellung eines Steckverbindergehäuses (12) mit wenigstens einem abzudichtenden Gehäuseabschnitt (26), wobei der abzudichtende Gehäuseabschnitt mit einem Dichtungselement (20) versehen wird, wobei mittels eines Umformelements (44) zumindest ein Abschnitt eines stirnseitigen Endes (40) einer Wandung des abzudichtenden Gehäuseabschnitts erwärmt und umgeformt wird (siehe [0024]).

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist daher nicht neu.

2.2 Die abhängigen Ansprüche 2-8, 11-14 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit (Ansprüche 3-6, 8, 11-14) bzw. erfinderische Tätigkeit (Ansprüche 2, 7) erfüllen. Die Gründe dafür sind die folgenden:

Anspruch 2 : Im abhängigen Anspruch 2 ist eine geringfügige Änderung des Verfahrens

nach Anspruch 1 definiert, die innerhalb dessen liegt, was ein Fachmann im Rahmen der üblichen Praxis zu tun pflegt, zumal die damit erreichten Vorteile ohne Weiteres im Voraus abzusehen sind. Folglich ist auch der Gegenstand des Anspruchs 2 nicht erfinderisch.

Ansprüche 3 und 4 : siehe D1, Abb. 2A

Anspruch 5 : siehe D1, [0019].

Anspruch 6 : siehe D1 Abb. 2A, 3A

Anspruch 7 : Das Merkmal des abhängigen Anspruchs 7 wurde für denselben Zweck schon bei einem ähnlichen Verfahren benutzt (vgl. D2, Zusammenfassung). Für den Fachmann wäre es daher naheliegend, dieses Merkmal mit entsprechender Wirkung auch bei einem Verfahren gemäß D1 anzuwenden und so zu einem Verfahren gemäß dem Anspruch 7 zu gelangen.

Anspruch 8 : Dichtungselement (20) aus Silikon, siehe D1, [0022].

Ansprüche 11-14 : siehe D1 Abb. 3A, 3B, 4.

2.3 Anspruch 15 : Angesichts der Ausführungen in Absatz 2.1, der Gegenstand des Anspruchs 15 ist auch nicht neu.

3. Vorrichtungsansprüche 16-17 und verfahrensansprüche 9-10:

3.1 Anspruch 16 :

D1, das als relevantester Stand der Technik angesehen wird, offenbart ein Spritzgießwerkzeug gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 16, sowie ein Umformelement das ausgebildet ist, um zumindest einen Abschnitt eines stirnseitigen Endes der Wandung des abzudichtenden Gehäuseabschnitts zu erwärmen und umzuformen.

D1 offenbart jedoch nicht, dass das Umformelement Teil des Spritzgießwerkzeugs sein könnte. Der Gegenstand des Anspruchs 16 ist somit neu (Artikel 33 (2) PCT).

Durch die Kombination des Umformelements mit dem Spritzgießwerkzeug können Prozessschritte des Spritzgießens mit denen des Umformens zeitsparend kombiniert werden. Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann somit darin gesehen werden, ein verbessertes Spritzgießwerkzeug zum Aufbringen eines Dichtungselements bereitzustellen, das insbesondere vorteilhaft für ein Verfahren zur Herstellung eines Steckverbindergehäuses im Rahmen einer Massenproduktion verwendbar ist.

Die resultierende Lösung ist für den Fachmann aus keinem der im Recherchenbericht

genannten Dokumenten zu entnehmen. Der Gegenstand des Anspruchs 16 wird somit auch als erfinderisch betrachtet.

3.2 Anspruch 17 ist von Anspruch 16 abhängig, und daher wird der Gegenstand des Anspruchs 17 auch als neu und erfinderisch betrachtet.

3.3 Die in den abhängigen Ansprüchen 9 und 10 enthaltene Merkmalskombination ist aus dem vorliegenden Stand der Technik weder bekannt noch wird sie durch ihn nahegelegt. Die Gründe dafür sind die folgenden: Durch die zusätzlichen Merkmale der Ansprüchen 9 und 10, wird dasselbe Werkzeug zum Aufbringen des Dichtungselements und zum Umformen des zumindest einen Abschnitts des abzudichtenden Gehäuseabschnitts verwendet. Hier auch sind die genannten Merkmale aus keinem der zitierten Dokumenten zu entnehmen und der zitierte Stand der Technik gibt dem Fachmann keinen Hinweis um solche Merkmale in den aus Dokument D1 bekannten Verfahren aufzunehmen. Der Gegenstand der Ansprüchen 9 und 10 wird somit auch als erfinderisch betrachtet.